



**B9-0072/2023**

16.1.2023

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur Einrichtung eines Gerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine  
(2022/3017(RSP))

**Anna Fotyga, Witold Jan Waszczykowski, Zbigniew Kuźmiuk, Adam Bielan, Roberts Zīle, Patryk Jaki, Kosma Złotowski, Alexandr Vondra, Anna Zalewska, Elżbieta Kruk, Beata Mazurek, Jacek Saryusz-Wolski, Denis Nesci, Beata Kempa, Jan Zahradil, Andželika Anna Możdżanowska, Jadwiga Wiśniewska, Bogdan Rzońca, Elżbieta Rafalska, Ryszard Czarnecki, Charlie Weimers, Dominik Tarczyński, Assita Kanko, Veronika Vrecionová, Carlo Fidanza, Joachim Stanisław Brudziński, Zdzisław Krasnodębski, Tomasz Piotr Poręba, Eugen Jurzyca**  
im Namen der ECR-Fraktion

**B9-0072/2023**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Einrichtung eines Gerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (2022/3017(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse und Berichte zur Ukraine und zu Russland,
  - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
  - unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Völkermordkonvention),
  - unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),
  - unter Hinweis auf die Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975 und ihre Nachfolgedokumente,
  - unter Hinweis auf die Charta von Paris für ein neues Europa,
  - unter Hinweis auf die von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen entwickelten Nürnberger Prinzipien, in denen festgelegt ist, was ein Kriegsverbrechen darstellt,
  - unter Hinweis auf das Budapester Memorandum,
  - unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022 und 14. November 2022,
  - unter Hinweis auf die Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 16. März 2022 zum mutmaßlichen Völkermord im Sinne der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes,
  - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine einen offenkundigen und eklatanten Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und alle Grundprinzipien des Völkerrechts darstellt, einschließlich derjenigen, die in der Schlussakte von Helsinki, der Charta von Paris für ein neues Europa und dem Budapester Memorandum niedergelegt sind;
- B. in der Erwägung, dass der Internationale Gerichtshof Russland am 16. März 2022 in Den Haag anwies, seinen Einmarsch in die Ukraine zu beenden, und erklärte, er habe keine Belege gefunden, die die Rechtfertigung des Kreml für den Krieg stützen würden;
- C. in der Erwägung, dass die ungerechtfertigte und grundlose Aggression, die Russland seit 2014 – und in großem Stil seit seinem Einmarsch vom 24. Februar 2022 – betreibt,

sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinten Nationen von einer überwältigenden Mehrheit als Angriffshandlung verurteilt wird, die gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstößt; in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 2. März 2022 mit 141 Stimmen bei nur fünf Gegenstimmen und 35 Enthaltungen eine Resolution mit dem Titel „Aggression gegen die Ukraine“ angenommen hat, in der sie „auf das Schärfste die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine unter Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta [missbilligt]“;

- D. in der Erwägung, dass die Aggression Russlands auch von Vertretern verschiedener Staaten und internationaler Organisationen wie dem Europarat, der EU, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der NATO, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dem Forum der pazifischen Inseln, der Organisation Amerikanischer Staaten, der Karibischen Gemeinschaft, dem Nordischen Rat und anderen ausdrücklich verurteilt wurde;
- E. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution vom 14. November 2022 erklärt hat, dass „die Russische Föderation für alle in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten Völkerrechtsverletzungen, einschließlich ihrer Aggression unter Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen, sowie für alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Rechenschaft gezogen werden muss“ und dass sie „die rechtlichen Folgen aller ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen tragen muss, so auch durch Wiedergutmachung der durch diese Handlungen verursachten Schäden, einschließlich Sachschäden“;
- F. in der Erwägung, dass die während des Krieges Russlands gegen die Ukraine begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit derzeit von der Ukraine und einer Reihe anderer Staaten sowie vom IStGH untersucht werden, wobei die Ukraine der Gerichtsbarkeit des IStGH für alle Verbrechen, die während des bewaffneten Konflikts seit 2014 begangen wurden, zustimmt und 43 Vertragsstaaten des Römischen Statuts die Angelegenheit an den IStGH verwiesen haben;
- G. in der Erwägung, dass der IStGH in erster Linie das Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen untersucht, jedoch über begrenzte Zuständigkeiten in Bezug auf das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine verfügt, da weder die Ukraine noch Russland Vertragsstaaten des Römischen Statuts und der dazugehörigen Änderungen von Kampala in Bezug auf das Verbrechen der Aggression sind; in der Erwägung, dass der Tatbestand der Aggression in einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen festgestellt werden muss, damit der IStGH ein Verbrechen der Aggression untersuchen kann, das keine Vertragsstaaten des Römischen Statuts und der Änderungen von Kampala betrifft, und dass der Sicherheitsrat den IStGH mit der Lage befasst haben muss; in der Erwägung, dass diese beiden Voraussetzungen unter den gegenwärtigen Umständen nicht erfüllt werden können;
- H. in der Erwägung, dass diese Zuständigkeitslücke durch die Einrichtung eines internationalen Sondergerichtshofs geschlossen werden sollte, der beauftragt würde, die

Verbrechen der Aggression, die von den führenden Politikern und militärischen Befehlshabern der Russischen Föderation und ihren Verbündeten gegen die Ukraine begangen wurden, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

- I. in der Erwägung, dass ein solcher Gerichtshof auf der Grundlage eines multilateralen Vertrags zwischen Staaten oder eines Abkommens mit einer internationalen Organisation, insbesondere den Vereinten Nationen, eingerichtet werden könnte;
  - J. in der Erwägung, dass Russland seine Position als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates massiv missbraucht und alle Versuche bei den Vereinten Nationen, das Land für den Angriffskrieg in der Ukraine zur Rechenschaft zu ziehen, blockiert hat;
  - K. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen gemäß ihrer Resolution vom 3. November 1950 mit dem Titel „Vereint für den Frieden“ befugt ist, in Fällen tätig zu werden, in denen der Sicherheitsrat mangels Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nicht wahrnimmt;
  - L. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine der größte bewaffnete Konflikt in Europa seit 1945 ist und dass die rechtliche Reaktion darauf angemessen ausfallen und der Reaktion ähneln muss, die die internationale Gemeinschaft nach dem Zweiten Weltkrieg ergriffen hat, um die Täter vor Gericht zu bringen; in der Erwägung, dass die Aggression Russlands sowohl in Bezug auf die Schwere der begangenen Verstöße, die Angriffe, Besetzung, Annexion, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassen, als auch in Bezug auf die Zahl der Opfer beispiellos ist;
  - M. in der Erwägung, dass die von der Russischen Föderation begangenen Kriegsverbrechen der Definition von Völkermord gemäß Artikel II der Völkermordkonvention entsprechen;
  - N. in der Erwägung, dass Angehörige der politischen und militärischen Führung Russlands, die für die gegenwärtigen Kriegsverbrechen verantwortlich sind, nie für ähnliche Gräueltaten bestraft wurden, die zuvor in Tschetschenien oder Syrien begangen wurden;
  - O. in der Erwägung, dass die Straflosigkeit nach dem Einmarsch in Georgien im Jahr 2008 einer der Faktoren ist, die Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine den Weg geebnet haben;
1. verurteilt auf das Allerschärfste den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine und die Verstrickung von Belarus in diesen Krieg und fordert Russland erneut auf, alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine umgehend einzustellen und sämtliche Streitkräfte und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen;
  2. fordert den Rat und die Kommission auf, die Initiativen, die darauf abzielen, die Russische Föderation nach dem Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem internationalen Strafrecht zur Rechenschaft zu ziehen, und insbesondere die vom Ankläger des IStGH und von den EU-Mitgliedstaaten

eingeleiteten Ermittlungen uneingeschränkt zu unterstützen;

3. fordert die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft erneut auf, in enger Zusammenarbeit mit der Ukraine dringend einen internationalen Ad-hoc-Sonderstrafgerichtshofs einzurichten, damit das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine untersucht und strafrechtlich verfolgt wird und die Täter vor Gericht gestellt werden, wobei den Beschränkungen der bestehenden internationalen Rechtsrahmen Rechnung getragen wird, mit denen die Einrichtung von Gerichten geregelt und über das Verbrechen der Aggression geurteilt wird; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, dem Gerichtshof finanzielle, juristische und sonstige notwendige Unterstützung zukommen zu lassen, sobald er eingerichtet ist;
4. betont, dass es keine Straffreiheit für das Verbrechen der Aggression geben darf und dass diejenigen, die zum Angriffskrieg gegen die Ukraine angestiftet haben und für diesen Angriffskrieg verantwortlich sind – der Präsident der Russischen Föderation, Wladimir Putin, der Präsident von Belarus, Aljaksandr Lukaschenka, der Außenminister der Russischen Föderation, Sergej Lawrow, und der Verteidigungsminister der Russischen Föderation, Sergei Schoigu –, aber auch all jene, die an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung des Krieges gegen die Ukraine beteiligt sind, der internationalen Gerichtsbarkeit unterworfen werden sollten und keinen Anspruch auf persönliche Immunität haben sollten;
5. verurteilt die Praxis Russlands, alle Maßnahmen zu blockieren, die auf der Ebene der Vereinten Nationen erwogen werden, um das Land für den Angriffskrieg gegen die Ukraine zur Rechenschaft zu ziehen; fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, angesichts der Tatsache, dass die Russische Föderation mit ihrem Angriffskrieg gegen die Ukraine massiv gegen die Grundlagen der Charta der Vereinten Nationen verstößt, Maßnahmen zu ergreifen, um Russland das Vetorecht im Sicherheitsrat zu entziehen und das Land aus den Vereinten Nationen auszuschließen, so wie die UdSSR 1939 nach ihrem Überfall auf Polen und Finnland aus dem Völkerbund ausgeschlossen wurde;
6. bringt seine feste Überzeugung zum Ausdruck, dass die internationale Gemeinschaft so bald wie möglich die notwendigen Schritte unternehmen sollte, um einen solchen internationalen Ad-hoc-Sondergerichtshof unverzüglich einzurichten und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine verantwortlich sind und die entsprechenden Anordnungen zur Einleitung dieser rechtswidrigen Gewaltanwendung, die zur Begehung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord geführt hat, geplant und erteilt haben, nicht ungestraft bleiben;
7. fordert die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf, die ihr durch die Resolution „Vereint für den Frieden“ übertragenen Befugnisse zu nutzen, um die Einrichtung eines solchen internationalen Ad-hoc-Gerichtshofs zu unterstützen; betont, dass ein entschlossenes Handeln der Vereinten Nationen angesichts einer solch eklatanten Aggression, die in der heutigen Zeit beispiellos ist, die Rolle der Vereinten Nationen stärken und ein klares Abschreckungsmittel für Staatenlenker darstellen würde, die in Zukunft ähnlich aggressive Schritte planen;

8. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, gemeinsam mit gleich gesinnten Partnern außerdem dringend ein Rechtsinstrument zu schaffen, das die Einziehung eingefrorener russischer Vermögenswerte und Gelder ermöglicht, damit diese für den Wiederaufbau der Ukraine verwendet werden können; fordert ebenso, dass ein Mechanismus ins Auge gefasst wird, mit dem die Russische Föderation der Ukraine langfristige Reparationen leistet;
9. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Präsidenten der Regierung und dem Parlament der Ukraine, dem Ankläger des IStGH, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalsekretärin der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Generalsekretärin des Europarats zu übermitteln.